

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 14/08 B**

L 6 V 6024/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 V 1970/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16.7.2008 die Auffassung des Beklagten und der Erstinstanz bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen und auf Gewährung von Beschädigtenrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 hat. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil persönlich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007, BGBl I 2840) hat vertreten lassen. Sie ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Dem Kläger bleibt es im Hinblick auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung (*zur Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung: Bundessozialgericht, Beschluss vom 18.10.2007 - B 3 P 24/07 B - SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 6 ff*) des LSG, die die am 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts nicht berücksichtigt, unbenommen, innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Urteils (§ 66 Abs 2 SGG) durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Beschwerde einlegen zu lassen oder bei Mittellosigkeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

